

Satzung der Stadt Brühl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührensatzung -

vom 26. Oktober 1992

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 11.12.1995, 28.10.1996 und 10.09.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.1991 (GV NRW S. 222) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.1991 (GV NRW S. 222) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 26.10.1992, 11.12.1995, 28.10.1996 und 10.09.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Brühl, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die besondere Leistung beantragt wird oder wenn sie eine Person unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

In Kraft am 01.01.2002

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, welche die Stadt Brühl als Arbeitgeberin gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Beamtinnen, Angestellten, Arbeitern, Arbeiterinnen oder den Hinterbliebenen vornimmt, die sich auf bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnisse beziehen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

(2) Gebühren werden nicht erhoben von Einrichtungen, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist nach den Vorschriften der §§ 52 ff. Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beurteilen.

§ 5**Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, in Verbindung mit der Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Gebührenpflicht**

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, diejenigen, die besondere Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen hinzuzurechnen ist, veranlasst haben, sowie diejenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere Genehmigungen erteilt werden.

(2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten, ist jede von der Amtshandlung betroffene Person gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) Bei schriftlicher Beratung der Amtshandlung erfolgt die Entrichtung der Gebühr durch Postnachnahme.

§ 9**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 10**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I. S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brühl vom 16.12.1975 außer Kraft.

Anlage

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung der Stadt Brühl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung -**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltendgemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 26. Oktober 1992

DER BÜRGERMEISTER
gez. Wilhelm Schmitz L.S.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brühl

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und – ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,-- 1,50 2,50
	d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,40
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,85
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	15,30
4.	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</u>	
	je angefangenes Blatt	0,25
	mindestens jedoch	1,--

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
5.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	17,50
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,--
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	2,75
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	16,50
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,--
10.	a) <u>Zweitausfertigung von Fischereischeinen</u>	5,--
	b) <u>Entgegennahme der Verlustanzeige</u> und sonstigen Bescheinigungen (z.B. zur Vorlage bei Versicherungen, der Straßenverkehrsbehörde oder der Ausländerbehörde)	5,--
	c) <u>Ersatz von Lohnsteuerkarten</u>	5,--
11.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	18,--
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,--

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
13.	<u>Genehmigung nach der Verordnung über der Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum</u>	
	a) bei einzelnen Räumen in einer Wohnung	15,--
	b) je Wohnung	25,--
	c) jedoch höchstens je Gebäude	100,--
14.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,20
	für jede weitere Seite	0,17
15.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,--
	b) DIN A 3	8,--
	c) DIN A 2	10,--
	d) DIN A 1	12,--
	e) DIN A 0	14,--
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter Wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
16.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	15,50
17.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	6,50